



Amtliche Bekanntmachungen

Neues Wohngeldrecht

Am 1. Januar 2009 trat ein neues Wohngeldgesetz in Kraft. Diese Neuregelung bringt folgende Leistungsverbesserungen:

1. Abschaffung der Baualtersklassen: Leistungsverbesserung für Wohngeldempfänger in Immobilien älterer Baujahre, die mit ihrer Miete die bisherige Wohngeldobergrenzen überschritten hatten. In vielen dieser Fälle ist ein Erhöhungsantrag ab 1. Januar 2009 erfolgreich.

2. Erhöhung der Höchstbeträge für die Miete und Belastung: Anhebung der Höchstbeträge um zehn Prozent.

3. Erhöhung der Tabellenwerte: Die bisher geltenden Wohngeldtabellen werden um acht Prozent angehoben.

4. Einführung einer Heizkostenkomponente: Dies ist eine Anhebung der Bruttokaltmiete um einen pauschalierten Heizkostenbetrag, der nach Personenzahl gestaffelt ist.

5. Einmaliger Wohngeldbetrag: Es ist vorgesehen den Wohngeldempfängern eine einmalige Entlastung für die gestiegenen Energiekosten der Heizperiode 2008/2009 zugute kommen zu lassen. Eine endgültige Entscheidung über diesen einmaligen Wohngeldbetrag wird jedoch erst Ende Dezember 2008 durch den Bundesrat erfolgen. Voraussetzung für die Zahlung dieses einmaligen Betrages ist, dass für mindestens einen der Monate Oktober 2008 bis März 2009 Wohngeld bezogen wurde. Die Bewilligung der Zahlung erfolgt automatisch und muss nicht gesondert beantragt werden.

Hinweise für neue und bisherige Antragssteller

Erstanträge bzw. Wiederholungsanträge (bei bisher abgelehnten Wohngeld) können ab sofort für die Zeit ab 1. Januar 2009 gestellt werden (bitte entsprechend kennzeichnen).

Wohngeldempfänger, die bereits einen Wohngeldbescheid mit Lauf-

zeit bis ins Jahr 2009 haben, müssen ab 1. Januar 2009 keinen neuen Wohngeldantrag stellen. Bei Weiterleistungsanträgen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt die Wohngeldberechnung nach dem neuen Wohngeldgesetz ab 1. Januar 2009 rückwirkend von Amts wegen.

Die Möglichkeit des Erhöhungsantrages nach § 27 WoGG bleibt bei Bestehen der Voraussetzungen gegeben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die bisherige Miete um mehr als 15 Prozent erhöht.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt die Wohngeldbehörde der Stadt Fürth, Königsplatz 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 bis 12 Uhr) oder telefonisch unter den Rufnummern 974-1773 (Buchstaben A-G und T-Z) und 974-1774 (Buchstabe H-S).

**Fürth, 11. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1225/18 Gem. Fürth (Bachstraße) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1068/2 Gem. Fürth (Parkplätze an der Krautheimerstraße) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 13. Januar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XIII zum Bau eines Nahversorgungszentrums in Dambach (die genaue Abgrenzung ist dem Planblatt zu entnehmen).

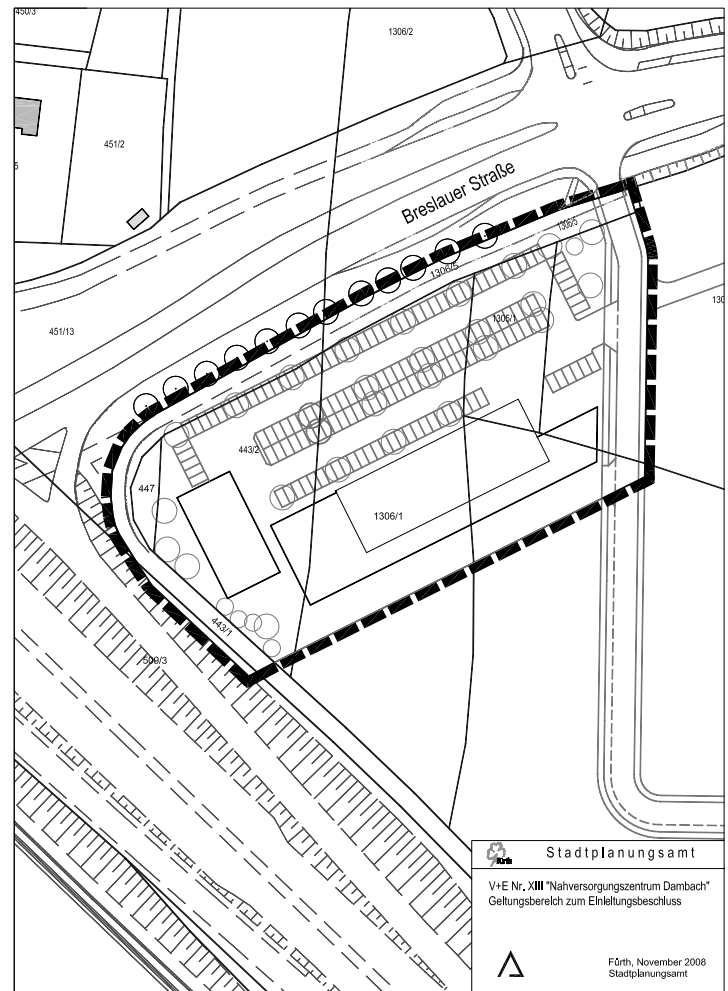
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XIII förmlich eingeleitet (1. Beschluss).

Mit dem Beschluss des Bauausschusses vom 1. Juni 2005 wurde die Grundsatzentscheidung zur Realisierung des Nahversorgungszentrums Fürth-Dambach südlich der Breslauer Straße getroffen; durch geeignete Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsfläche auf ma-

ximal 1500 Quadratmeter begrenzt und Discounter ausgeschlossen sind. Auf dieser Grundlage wurde durch die Fa. NORMA ein Gutachterverfahren für das Nahversorgungszentrum ausgelobt. Um für die Umsetzung dieser Baumaßnahme die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V + E Nr. XIII durch den Stadtrat beschlossen. Ein entsprechender formloser Antrag der Fa. NORMA liegt der Stadt Fürth vor.

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V + E Nr. XIII aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 9. Januar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Die Regierung von Mittelfranken hat im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 12. Dezember 2008 sowie im Bayer. Staatsanzeiger vom 12. Dezember 2008 nachstehende Anordnung zur Überwachung und Bekämpfung von verschiedenen Borkenkäfern bekannt gemacht:

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. November 2008 Gz. 10.14 - 7833.1 - 1/95

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl I S. 284) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2001, BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Wäldern in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Hinweis: In Schutzgebieten sind die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.

März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2013.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro belegt werden.

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Anmerkung:

Bitte melden Sie einen möglichen Borkenkäferbefall Ihres Waldes Herrn Reiner Seifert vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Forstrevier Erlangen, Telefon (09131) 47467. Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Außenstelle Erlangen, berät Sie auch gerne unter Telefon (09131) 8849-0.

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2009 dauert bis zum **24. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in

Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985. – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet, als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Helmplatz 2, Telefon 974-3600) und die Bauaufsicht – Feuerbeschau – (Hirschenstraße 2, Zimmer 104 und 139, Telefon 974-3158/3159).

Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandssatzung zu unserer **Verbandsversammlung am Montag, 9. Februar 2009, 19 Uhr, nach Neunhof, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6**, ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist eine Beschlussfähigkeit bis zu obigem Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Feststellung der Jahresrechnung 2008
 - Feststellung des Haushaltsplanes 2009
5. Hinweise auf das neue Berechnungsjahr
6. Anhörung von Mitgliedern
7. Sonstiges

Norbert Beier

Verbandsvorsteher

Hinweis: Wir bitten alle Mitglieder, Änderungen, zum Beispiel Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw., rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

Bekanntmachung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 Meldegesetz - MeldeG über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) darf die Stadt Fürth als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Wahl zum Bundestag, voraussichtlich am 27. September 2009, den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Diesen Widerspruch können Bewohner im Stadtgebiet Fürth schriftlich oder mündlich beim Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, einlegen; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Stadt Fürth – Bürgeramt (Meldebehörde) darf, falls einer Datenweitergabe

nicht widersprochen wurde, Daten frühestens ab dem **27. März 2009** weitergeben.

Fürth, 29. Dezember 2008
Stadt Fürth

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 8. Januar 2009

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Reinigungsanstalt (Straßenreinigung) vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2005 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 23. November 2005):

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zur Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth erhält folgende Fassung:

Reinigungsklasse 1 (Reinigung wöchentlich sechsmal):

Bäumenstraße, Bahnhofplatz, Brandenburger Straße, Friedrichstraße (von Moststraße bis Maxstraße), Fürther Freiheit, Gartenstraße, Geleitsgasse, Gustav-Schickedanz-Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Bahnhofplatz), Gustavstraße, Hallstraße, Hirschenstraße (zwischen Kohlenmarkt und Blumenstraße), Karmelitenplatz, Kettengasse (Grundstück Fl.Nr. 1468/104 Gemarkung Fürth), Königsplatz, Königstraße (von Markgrafengasse bis Brandenburger Straße), Königstraße (von Brandenburger Straße bis Hallstraße – gerade Hausnummern von 90–116), Königswarterstraße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Luisenstraße), Kohlenmarkt, Lilienstraße, Löwenplatz, Ludwig-Erhard-Straße, Marktplatz, Maxstraße (von Bahnhofplatz bis Schwabacher Straße), Mohrenstraße, Obstmarkt, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Friedrichstraße bis Kirchenstraße), Schirmstraße, Schwammbergerstraße, Theaterstraße (zwischen Rosenstraße und Mohrenstraße), Waagplatz, Waagstraße, Wasserstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Königstraße).

Reinigungsklasse 2 (Reinigung wöchentlich häufiger als sechsmal – Fußgängerzone):

Alexanderstraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Blumenstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Marienstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Mathildenstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Moststraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Rudolf-Breitscheid-Straße (von Schwabacher Straße bis Friedrichstraße), Schwabacher Straße (von Kohlenmarkt bis Maxstraße).

Reinigungsklasse 3 (Reinigung zweimal wöchentlich):

Adlerstraße, Alexanderstraße (von Hallstraße bis Königstraße), Amalienstraße, Ammonstraße, An der Post, Angerstraße, Bachstraße, Badstraße, Baldstraße, Beim Liershof, Benditstraße, Benno-Meyer-Straße, Blumenstraße (von Hirschenstraße bis Schlehenstraße), Bogenstraße, Dambacher Straße, Daniel-Ley-Straße, Denglerstraße, Dr.-Mack-Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Eisenstraße, Engelhardtstraße, Erlenstraße, Fichtenstraße, Finkenstraße, Fl.Nr. 1468/90 Tfl. Gem. Fürth (von Würzburger Straße bis einschließlich Fl.Nrn. 740/4 und 1468/283 Gem. Fürth), Flutbrücke, Frankenstraße, Franz-Josef-Strauß-Platz, Frauenstraße (von Stresemannplatz bis Kaiserstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Würzburger Straße), Friedrichstraße (von Königstraße bis Moststraße), Gabelsbergerstraße, Gebhardtstraße, Geierstraße, Gießereistraße, Goethestraße, Gustav-Schickedanz-Straße (von Nürnberger Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße), Hallemannstraße, Hallplatz, Heiligenstraße, Helmplatz, Helmstraße, Herrnstraße, Hirschenstraße (zwischen Blumenstraße und Badstraße), Holzstraße, Hornschuchpromenade, Jakobinenstraße, Johannisstraße, Kaiserstraße, Kaiserplatz, Kannegießerhof, Karlstraße, Karolinenstraße (von Dambacher Straße bis Kaiserstraße), Katharinenstraße, Kirchenstraße, Königstraße (soweit nicht Reinigungsklasse 1), Königswarterstraße (von Luisenstraße bis Jakobinenstraße), Komotauer Straße (von Soldnerstraße bis Reichenberger Straße), Kornstraße, Kreuzstraße, Kurgartenstraße, Lange Straße, Lessingstraße, Leyher Straße (von

Ritterstraße bis Kaiserstraße), Lo-bitzstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Ludwigstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße) Luisenstraße, Maistraße, Mariensteig (zwischen Pfisterstraße und Badstraße), Marienstraße (von Ottostraße bis Pfisterstraße), Markgrafengasse, Mathildenstraße (von Ottostraße bis Badstraße), Maxstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Meckstraße, Mondstraße, Moststraße (von Hallstraße bis Gustav-Schickedanz-Straße), Mühlstraße, Neumannstraße (von Herrnstraße bis Kaiserstraße) Nürnberger Straße, Obere Fischerstraße, Ohmstraße, Otto-Seeling-Promenade, Ottostraße, Platz der Opfer des Faschismus, Pegnitzstraße, Pfisterstraße, Pickertstraße, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Kirchenstraße bis Luisenstraße), Salzstraße, Schießplatz, Schillerstraße, Schindलगasse, Schlehenstraße, Schreiberstraße, Schwabacher Straße (von Maxstraße bis Kaiserstraße), Schwabenstraße, Sigmund-Nathan-Straße, Simonstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Sommerstraße, Sonnenstraße (von Adlerstraße bis Kaiserstraße), Spiegelstraße, Stadtplatz an der Merkurstraße, Stadtplatz an der Ullsteinstraße, Staudengasse, Stresemannplatz, Tannenstraße, Theaterstraße (zwischen Theresienstraße und Rosenstraße), Theresienstraße, Turnstraße, Uferstraße, Unbenannte Straße von der Fürther Straße zu den Haus-Nummern Nürnberger Straße 159 bis 165, Unbenannte Straße zwischen Weiherstraße und Denglerstraße, Untere Fischerstraße, Vacher Straße (von Fl.Nr. 1468/90 Gem. Fürth bis Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7), Verbindungsweg zwischen Markgrafengasse und Löwenplatz, Waldstraße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Weiherstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Winklerstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Einmündungen Cadolzheimer Straße und Vacher Straße), Würzburger Straße (von Fl.Nrn. 1461/5 bzw. 1396/7 Gem. Fürth bis Bahnlinie Nürnberg – Bamberg), Zähstraße.

Reinigungsklasse 4 (Reinigung wöchentlich einmal):

Aldringerstraße (von Friedlandstraße bis Stadtgrenze), Alte Reutstraße (von Friedenstraße bis Gründlacher Straße), Am Anna-

berg, Am Europakanal, Am Golfplatz, Am Karlberg, Am Kieselbühl (von Würzburger Straße bis Am Annaberg), Am Vacher Markt, Am Weidiggraben, Benno-Strauß-Straße, Bernbacher Straße (von Kapellenplatz bis Gladiolenweg), Breiter Steig, Breslauer Straße, Brückenstraße, Cadolzbürger Straße - ohne Stichstraßen - (von Würzburger Straße bis Breslauer Straße), Charles-Lindbergh-Straße, Dieselstraße (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Erlanger Straße, Espanstraße (von Poppenreuther Straße bis Karl-Bröger-Straße), Europaallee, Fischerberg, Fl.Nr. 1468/90 Tfl. Gem. Fürth (von Fl.Nrn. 748/8 bzw. 741/12 Gem. Fürth bis Hochstraße), Flößbaustraße, Flugplatzstraße, Forsthausstraße (von Parkstraße bis Forsthausbrücke), Friedenstraße (von Erlanger Straße bis Alte Reutstraße), Friedlandstraße (von Am Europakanal bis Aldringerstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Vacher Straße), Fritz-Erler-Straße, Fritz-Mailänder-Weg, Fronmüllerstraße, Fuchsstraße, Fußweg von Benno-Strauß-Straße zum Main-Donau-Kanal, Fußweg von Gustav-Weißkopf-Straße zur Melli-Beese-Straße, Fußweg von Käthe-Brand-Straße zur Hermann-Köhl-Straße, Fußweg von Vacher Straße zur Käthe-Brand-Straße, Geißbäckerstraße, Georg-Benda-Straße, Graf-Stauffenberg-Brücke, Gründlacher Straße (von Seeackerstraße bis Stadtgrenze), Gustav-Weißkopf-Straße, Hafensstraße, Hansastraße, Hans-Böckler-Straße, Hans-Bornkessel-Straße, Hans-Vogel-Straße (von Karl-Bröger-Straße bis Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße - ohne Stichstraße), Hans-Vogel-Straße (von Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße bis Im Stöckig), Hardstraße (von Soldnerstraße bis Berlinstraße), Heilstättenstraße (von Am Europakanal bis Oberfürberger Straße), Henri-Dunant-Straße, Herboldshof, Herboldshofer Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Bauhofstraße), Herderstraße (Grundstück Fl.Nr. 908/3 Gemarkung Poppenreuth), Hermann-Glockner-Straße, Hermann-Köhl-Straße, Herzogenaucher Straße (von Am Vacher Markt bis Kanalbrücke), Hintere Straße, Hochstraße, Humbserstraße, Im Stöckig (von Hans-Vogel-Stra-

ße bis Alte Reutstraße), Johann-Zumpe-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Kapellenplatz, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße (von Espanstraße bis Hans-Böckler-Straße), Karolinenstraße (von Kaiserstraße bis Höfener Straße), Komotauer Straße (von Reichenberger Straße bis Siemensstraße), Krautheimerstraße, Kreuzsteinweg, Kronacher Straße (von Erlanger Straße bis Seeackerstraße), Laubenweg, Leyher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Liesl-Kießling-Straße, Magazinstraße, Mainstraße, Mannhofer Straße (von Seestraße bis Herboldshofer Straße), Melli-Beese-Straße, Merkurstraße, Mühlalstraße (von Unterfarnbacher Straße bis Mühlalstraße 31 und 64) - ohne Stichstraße, Obermichelbacher Straße (von Vacher Straße bis Kanalbrücke), Oststraße, Parkstraße, Pfeiferstraße, Poppenreuther Straße (von Erlanger Straße bis Kreuzsteinweg), Rennweg (von Am Europakanal bis Kirchenweg), Richard-Wagner-Straße, Ritzmannshofer Straße (von Atzenhofer Straße bis Stadtgrenze), Romminggasse - ohne Stichstraße, Ruhsteinweg (von Unterfarnbacher Straße bis Unterfarnbacher Straße - einschließlich der Verbindung zur Würzburger Straße), Scherbsgraben, Schwabacher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Seeackerstraße (von Erlanger Straße bis Ronhofer Hauptstraße), Siemensstraße, Soldnerstraße, Sonnenstraße (von Flößbaustraße bis Merkurstraße), Stadelner Hauptstraße (von Erlanger Straße bis Plattenweg), Stiftungsstraße, Theodor-Heuss-Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Fritz-Erler-Straße), Thomas-Mann-Straße, Toni-Wolf-Straße, Tucherstraße, Ullsteinstraße, Unterfarnbacher Straße, Vacher Straße (von Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7 bis Am Vacher Markt), Veitsbronner Straße, Waldstraße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Wegeverbindung von Königstraße zum Karlsteg (Fl.Nr. 1468/162 Gem. Fürth), Weg von Widderstraße zur Poppenreuther Straße, Wilhelm-Hoegner-Straße (von Poppenreuther Straße bis Steinfeldweg), Wilhelmstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Hochstraße - Teilbereich Fl.Nr. 1468/90 Gem. Fürth), Würzburger Straße (von Einmündung Cadolzbürger

Straße bis einschließlich Anwesen Friedrich-Ebert-Straße 5/Würzburger Str. 95), Würzburger Straße (von Bahnlinie Nürnberg-Bamberg bis Stadtgrenze), Zirndorfer Straße (von Fuchsstraße bis Am Europakanal).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 17. Dezember 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 8. Januar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL. S. 419).

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 7. Januar 2009 wurden die folgenden Plätze nach den Partnerstädten der Stadt Fürth benannt:

Der Bouleplatz nördlich der Grünen Halle in „Limogesplatz“ (PLZ 90763) (Universitätsstadt im Südwesten Frankreichs, Städtepartnerschaft seit 1992)

Der Platz westlich des Südstadtparks zwischen der Ullsteinstraße und der Liesl-Kießling-Straße in „Marmarisplatz“ (PLZ 90763) (Ferienort an der Südspitze der türkischen Riviera, Städtepartnerschaft seit 1995)

Der Platz östlich des Südstadtparks zwischen der Sonnenstraße und der Merkurstraße in „Xylokastrplatz“ (PLZ 90763) (Griechische Stadt am Nordufer des Peloponnes, Städtepartnerschaft seit 2006)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

**Fürth, 9. Januar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 7. Januar 2009 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Die Grundstücke Fl.Nrn. 942/31 und 925/3 Gem. Unterfarnbach und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 922 Gem. Unterfarnbach (Charles-Lindbergh-Straße).

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 922, Gem. Unterfarnbach (Gustav-Weißkopf-Straße).

Das Grundstück Fl.Nr. 726/2 Gem. Burgfarnbach (Moosweg).

Als beschränkt-öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Das Grundstück Fl.Nr. 715/5 Gem. Fürth und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 714, 716/2 und

1468/78 Gem. Fürth (Platz vor der Würzburger Straße 4 und 6, Platz vor dem Elektrofachmarkt Saturn). Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 13. Januar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmungserweiterung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 7. Januar 2009 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die Widmungen für nachfolgende Straßenflächen gemäß Art. 6 Abs.

2 BayStrWG erweitert:

Für den als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Weg auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1401/586 und 1401/502 Gem. Fürth wird die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Gehweg, Radfahrer frei“ erweitert (Weg von der Soldnerstraße 62 zur Max-Planck-Straße 21).

Für den als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Weg auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1401/440 Gem. Fürth wird die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Gehweg, Radfahrer frei“ erweitert (Weg entlang der Max-Planck-Straße 21 zur Wendekehr bei der Kopernikusstraße 53).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 13. Januar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/3107, Fax 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Erweiterung, Umbau, Modernisierung und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach

b1) Metallbauarbeiten

Eröffnungstermin: 17. Februar 2009, 14 Uhr; LV-Kosten: 25 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 17/2009–19/2009, 2. Bauabschnitt: KW 27/2010–31/2010.

Leistungsumfang:

Alu-Fenster 2teilig mit Drehflügel

116 Stck. ca. 2015 / 1650–2010 mm

Alu-Fenster-Elemente 9 Stck. ca.

1320–2025 / 2010–3690 mm

Alu-Fassadenelemente z.T.

mit Türe o. Kippfenster 8 Stck. ca.

2500–23400 / 2360–9435 mm

Alu-Glasdach G 30, 16° Neigung 1

Stck. ca. 13500/2500 mm

Experimenteller Nachweis absturzsichernde Verglasung

Gutachter-Stellungnahme für das G

30 Dach

Statischer Nachweis für das Alu-

Glasdach

Außenraffstore mit Alu-Lamellen

und Schienenführung in verschiedenen

Längen; gesamt ca. 121 m

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen:

Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b1).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauver-

waltungsamt, Zentrale Submissions-

stelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2,

90762 Fürth, Telefon 974-3106/-3107,

Fax 974-3108. Verdingungsunter-

lagen werden bei oben genannter Stelle

ab dem **22. Januar 2009** in der Zeit

von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungs-

unterlagen können gegen Bezahlung

eines Betrags gemäß der Aufstel-

lung unter 3.b) abgeholt werden. Bei

Anforderung der Verdingungs-

unterlagen ist der Nachweis der Ein-

zahlung vorgenannten Betrages auf

Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762

500 00) oder Postbank Nürnberg 26

76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurück-

erstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotsein-

gang: Siehe 3. b1).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauver-

waltungsamt, Zentrale Submissions-

stelle, Zimmer 002, Hirschenstraße

2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und

6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung

sämtlicher Verpflichtungen aus dem

Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe

von 5 Prozent der Auftragssumme

durch selbstschuldnerische Bürg-

schaft zu leisten. Es werden nur

Bürgschaften eines in der Europäi-

schischen Union zugelassenen Kreditin-

stitutes oder Kreditversicherers ange-

nommen.

9. Zahlungsbedingungen: Ab-

schlags- und Schlusszahlungen erfol-

gen nach VOB/B in Verbindung mit

ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemein-

schaft: Gesamtschuldnerisch haf-

tende Bietergemeinschaft mit bevoll-

mächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den

Auftrag kommen Bieter in Betracht,

die bereits Leistungen mit Erfolg

ausgeführt haben, die mit der zu ver-

gebenden Leistung vergleichbar sind.

Sonstige erforderliche Nachweise

siehe Vergabeunterlagen (Eignungs-

nachweis des Bieters). Auf Verlangen

sind vom Bieter Eignungsnachweise

nach § 8 Nr. 3 Abs. (1) Buchstabe a-f,

VOB/A vorzulegen.

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 17.

April 2009.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25

VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach

VOB und den Bewerbungsbedingun-

gen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüf-

stelle nach § 31 VOB/A: Regierung

von Mittelfranken, VOB-Stelle, Pro-

menade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

Art und Umfang der Leistung

Der Stadtentwässerungsbetrieb der

Stadt Fürth führt eine Öffentliche

Ausschreibung nach VOB/A für den

Bau und die Montage einer Essigsäu-

redosierstation durch.

Weitere Angaben sind dem Bayeri-

schischen Staatsanzeiger vom 23. Januar

2009 zu entnehmen. ■